



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

**Fragen zum deutschen Asylsystem, zum Resettlement, zu Rückführungen und zur Grenzüberwachung**

**Fragen zum deutschen Asylsystem, zum Resettlement, zu Rückführungen und zur Grenzüberwachung**

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 100/23  
Abschluss der Arbeit: 26. Oktober 2023 (zugleich letzter Abruf der Internetfundstellen)  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Fragen zum deutschen Asylsystem</b>	<b>4</b>
2.1.	In Deutschland lebende anerkannte Schutzsuchende	4
2.2.	Registrierte und anhängige Asylanträge	6
2.3.	Rücknahme und Einstellung wegen Untertauchens	6
2.4.	Entscheidungen über Asylanträge	7
2.4.1.	Behördliches Verfahren	7
2.4.2.	Gerichtsverfahren	7
2.4.3.	Schutzquoten	9
2.5.	Rechtsschutz im Asylverfahren	10
2.5.1.	Zugang zu effektivem Rechtsschutz	10
2.5.2.	Prozesskostenhilfe	12
2.6.	Dauer von Asylverfahren	12
2.7.	Grund- und Regelleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz	14
2.8.	Änderungen im Asylsystem	15
2.8.1.	2023: Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren	16
2.8.2.	Frühere Änderungen des Asylsystems seit 2015	17
2.8.3.	Geplante und aktuell diskutierte Änderungen	19
<b>3.</b>	<b>Aufnahmen im Rahmen des Resettlements</b>	<b>21</b>
<b>4.</b>	<b>Rückführung</b>	<b>22</b>
<b>5.</b>	<b>Grenzüberwachungsmechanismen</b>	<b>23</b>

## 1. Einleitung

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden um Informationen zu Asylverfahren in Deutschland seit 2015 gebeten. Diese umfassen statistische Angaben zu in Deutschland lebenden Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten (2.), zu registrierten, anhängigen und zurückgenommenen Asylanträgen (3.), zu Entscheidungen über Asylanträge (4.), zum Rechtsschutz (5.), zur Dauer von Asylverfahren (6.), zu Grund- und Regelleistungen für Asylsuchende (7.), zu Aufnahmen über das sog. Resettlement (8.) sowie zum Themenkomplex Rückführung (9.). Ferner wird auf Änderungen im Asylsystem seit 2015 sowie geplante und aktuell diskutierte Vorhaben eingegangen (10.). Abschließend wird ein kurzer Überblick zur Thematik Grenzschutz und Asyl gegeben (11.).

## 2. Fragen zum deutschen Asylsystem

### 2.1. In Deutschland lebende anerkannte Schutzsuchende

In Deutschland lebten zum **Stichtag 30. Juni 2023** laut auf dem Ausländerzentralregister (AZR) basierenden Angaben der **Bundesregierung** in ihrer Antwort vom 31. August 2023 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. 20/7829 – , BT-Drs. [20/8182](#), S. 3 ff.:

- 755.626 **Personen mit Flüchtlingsschutz**, darunter 459.440 männliche und 295.605 weibliche, 25 diverse und 556 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 265 096 Personen waren unter 18 Jahre alt, 490.510 Personen 18 Jahre und älter, bei 20 Personen war das Alter unbekannt. Die 13 zahlenstärksten Gruppen der Personen mit Flüchtlingsschutz stammen aus Syrien (373.887), dem Irak (106.079), Afghanistan (64.795), Eritrea (46.392), dem Iran (38.356) der Türkei (26.168), Somalia (18.695), Pakistan (6.987), der Russischen Föderation (4.791), Nigeria (4.194), Äthiopien (3.299), Guinea (2.774) und Aserbajdschan (2.089). Bei 26.282 Personen ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt; 9.901 sind staatenlos.
- 307.471 **Personen mit subsidiärem Schutz**, darunter 180.579 männliche, 126.692 weibliche, eine diverse und 199 Personen mit unbekanntem Geschlecht. 95.524 Personen waren unter 18 Jahre, 211.934 Personen 18 Jahre und älter und bei 13 Personen ist das Alter unbekannt. Die 13 zahlenstärksten Gruppen der Personen mit subsidiärem Schutz stammen aus Syrien (221.426), dem Irak (22.491), Afghanistan (19.076), Eritrea (13.459), Somalia (7.328), dem Jemen (2.573), dem Iran (1.600), der Russischen Föderation (1.335), Libyen (923), dem Sudan (ohne Südsudan: 707), der Türkei (658), dem Libanon (656) und Nigeria (642). Bei 6.614 Personen ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt; 2.107 sind staatenlos.

Im Rahmen eines Asylantrags wird neben dem internationalen Schutz insbesondere auch die **Asylberechtigung** gemäß Art. 16a GG als nationale Schutzform geprüft (vgl. § 13 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 2 Asylgesetz<sup>1</sup> - AsylG). Asylberechtigung und internationaler Flüchtlingsschutz schließen sich dabei rechtlich nicht gegenseitig aus, sondern können parallel gewährt werden. Zum Stichtag lebten laut der genannten Antwort der Bundesregierung 44.455 Asylberechtigte in

---

1 Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2817).

Deutschland (BT-Drs. 20/8182, S. 3). Wie viele dieser Asylberechtigten zum Stichtag ebenfalls einen Flüchtlingsstatus innehatten, geht aus den Angaben der Bundesregierung nicht hervor.

Zum **Stichtag 31. Dezember 2022** lebten nach Angaben der Bundesregierung auf eine weitere Kleine Anfrage 44.507 Asylberechtigte, 763.387 Personen mit Flüchtlingsschutz und 286.375 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund subsidiären Schutzes in Deutschland.<sup>2</sup>

Ferner veröffentlicht das **Statistische Bundesamt** (DESTATIS) weitere detaillierte Informationen zu allen in Deutschland lebenden „anerkannten Schutzsuchenden“, beispielsweise zur Entwicklung der Zahlen seit 2007<sup>3</sup> und zur Herkunft der Schutzsuchenden.<sup>4</sup> Die dort verwendete Kategorie der Schutzsuchenden umfasst allerdings nicht nur Personen mit internationalem Schutz, sondern alle Personen mit anerkanntem humanitärem (unionsrechtlichen, völkerrechtlichen oder nationalen) Schutz.<sup>5</sup> Besonders hinzuweisen ist dabei auf die **in Deutschland lebenden Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine**. Diese Personen müssen in Deutschland nicht das Asylverfahren durchlaufen, sondern erhalten humanitären Schutz auf Grundlage von § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)<sup>6</sup> in Verbindung mit der EU-Massenzustromrichtlinie<sup>7</sup>, die wegen des Krieges in der Ukraine aktiviert wurde. Im August 2023 belief sich ihre Zahl laut DESTATIS auf rund 1,1 Millionen.<sup>8</sup>

- 
- 2 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. 20/5231 – , BT-Drs. [20/5870](#), S. 3, 5 f.
  - 3 DESTATIS, Migration und Integration, Schutzsuchende nach Schutzstatus und Berichtsjahren, Stand: 30.03.2023, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/schutzsuchende-zeitreihe-schutzstatus.html>.
  - 4 DESTATIS, Migration und Integration, Schutzsuchende nach Schutzstatus, Regionen und Herkunftsländern, Schutzsuchende nach Schutzstatus am 31.12.2022, Stand: 30.03.2023, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Tabellen/schutzsuchende-staatsangehoerigkeit-schutzstatus.html>.
  - 5 DESTATIS, Migration und Integration Infografik: Schutzsuchende Begriffe, Stand: 29.06.2023, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/info-gramm-schutzsuchende-begriffe.html>.
  - 6 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 08.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 271).
  - 7 Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20.07.2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. EU L 212, S. 12).
  - 8 DESTATIS, Gesamtzahl der offiziell gezählten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland von März 2022 bis Oktober 2023, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1294820/umfrage/kriegsfluechtlinge-aus-der-ukraine-in-deutschland/>.

## 2.2. Registrierte und anhängige Asylanträge

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft in Deutschland gestellte Asylanträge und veröffentlicht regelmäßig statistische Angaben insbesondere zum Bereich Asyl.<sup>9</sup>

Aktuelle Zahlen zum Stichtag **30. September 2023** ergeben sich aus der kumulierten „Asylgeschäftsstatistik Januar bis September 2023“ des BAMF.<sup>10</sup> Danach wurden vom 1. Januar bis 31. August 2023 insgesamt **251.213 Asylanträge gestellt**, davon 251.213 Erst- und 17.469 Folgeanträge. Im selben Zeitraum hat das Bundesamt über 195.772 Erst- und Folgeanträge entschieden. Die Zahl der **anhängigen Verfahren** lag Ende August 2023 bei **203.958** (192.776 Erst- und 11.182 Folgeanträge).

Vergleichszahlen für die Zeiträume **2015 bis erstes Halbjahr 2023** können der Publikation „Schlüsselzahlen Asyl - 1. Halbjahr 2023“ des BAMF entnommen werden.<sup>11</sup>

## 2.3. Rücknahme und Einstellung wegen Untertauchens

Die durch das BAMF selbst regelmäßig veröffentlichten Statistiken enthalten auch die Rubriken „formelle Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahmen)“<sup>12</sup> oder „formelle Entscheidungen“<sup>13</sup>, jedoch ohne nähere Aufschlüsselung der konkreten Art der formellen Erledigung.

Die Bundesregierung übermittelt allerdings regelmäßig Daten zur **Anzahl der Rücknahmen von Asylanträgen** an das Statistische Amt der Europäischen Union (**Eurostat**). Die Daten werden seit November 2022 monatlich online in einer Datenbank von Eurostat veröffentlicht.<sup>14</sup>

In einer aktuellen **Antwort auf eine parlamentarische Anfrage** hat die Bundesregierung für das **erste Halbjahr 2023** zudem angegeben, dass Asylverfahren in 2.999 Fällen nach § 33 Abs. 1 und

---

9 BAMF, Asylzahlen, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/asylzahlen-node.html>.

10 BAMF, Asylgeschäftsstatistik 01-09/2023, Stand: 09.10.2023, jeweils aktuelle kumulierte Statistik für das Kalenderjahr abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/AsylGesStatistik/asylgeschaeftsstatistik-node.html>.

11 BAMF, Schlüsselzahlen Asyl - 1. Halbjahr 2023, (Stand: 13.07.2023), abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchluessezahlenAsyl/flyer-schluessezahlen-asyl-HJ01-2023.html>.

12 Vgl. etwa BAMF, Asylgeschäftsstatistik 01-09/2023, Stand: 09.10.2023, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2023.html>.

13 Vgl. etwa BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2022 - Modul Asyl, Stand: März 2023, S. 37, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtInZahlen/bundesamt-in-zahlen-2022.html?nn=284738>.

14 Eurostat, Data Browser, Bevölkerung und soziale Bedingungen, Migration, Asyl, Anträge, Zurückgezogene Asylanträge nach Staatsangehörigkeit, Alter, Geschlecht und Art der Rücknahme - monatliche Daten, Stand: 02.10.2023, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR\\_ASYWITHM/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR_ASYWITHM/default/table?lang=de).

2 AsylG oder nach § 32a Abs. 2 AsylG eingestellt wurden.<sup>15</sup> Die Aufstellung enthält jedoch keine genauere Aufschlüsselung, in wie vielen Fällen diese Einstellung gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG erfolgte, weil die Antragstellenden **untergetaucht** sind.

## 2.4. Entscheidungen über Asylanträge

### 2.4.1. Behördliches Verfahren

Das **BAMF** veröffentlicht die Zahl seiner getroffenen Entscheidungen aufgeschlüsselt nach Entscheidungsart und Schutzstatus unter anderem in der regelmäßig erscheinenden **Asylgeschäftsstatistik**. Die Statistik weist **im Monat September 2023** insgesamt 22.303 getroffene behördliche Entscheidungen über Asylanträge aus.<sup>16</sup> Im Gesamtzeitraum **1. Januar bis 30. September 2023** ergingen insgesamt 195.772 Entscheidungen.<sup>17</sup>

Ein Überblick über die Gesamtzahlen der Entscheidungen des BAMF im **ersten Halbjahr 2023** sowie in den **Jahren 2022 bis 2015** kann zudem der Publikation des BAMF „Schlüsselzahlen Asyl - 1. Halbjahr 2023“<sup>18</sup> entnommen werden. Auch die Jahresberichte des BAMF enthalten detaillierte Angaben zu Entscheidungen über Asylanträge (aufgeschlüsselt nach verschiedenen Kriterien wie etwa Entscheidungsart, Schutzgewährung, Alter, Geschlecht).<sup>19</sup> Die Angaben des BAMF berücksichtigen jedoch keine Aufhebungen oder Änderungen von Entscheidungen auf Grund von Gerichtsentscheidungen.<sup>20</sup>

### 2.4.2. Gerichtsverfahren

Statistische Angaben zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das **Gesamtjahr 2022 und für Januar bis Mai 2023** differenziert nach verschiedenen Kriterien (insb. Asyl- oder Widerrufsverfahren, Eilanträge in Dublin-Verfahren, Verfahrensdauern, bestimmte

---

15 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. 20/7833 – , BT-Drs. [20/8222](#), S. 5.

16 BAMF, Asylgeschäftsstatistik 09/2023, Stand: 09.10.2023, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-september-2023.html?nn=284746>.

17 BAMF, Asylgeschäftsstatistik 01-09/2023, Stand: 09.10.2023, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2023.html>.

18 BAMF, Schlüsselzahlen Asyl - 1. Halbjahr 2023, Stand: 13.07.2023, S. 2 Tabelle „Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2014 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)“, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/SchluesselfzahlenAsyl/flyer-schluesselfzahlen-asyl-HJ01-2023.html>.

19 BAMF, Reihe „Das Bundesamt in Zahlen“, abrufbar für die Jahre 2014 bis 2022 unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/BundesamtInZahlen/bundesamtinzahlen-node.html>.

20 Vgl. dazu BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2022 - Modul Asyl, Stand: März 2023, S. 36, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtInZahlen/bundesamt-in-zahlen-2022.html?nn=284738>.

Herkunftsländer) ergeben sich aus einer Antwort der **Bundesregierung** auf eine parlamentarische Anfrage.<sup>21</sup>

Für das **Jahr 2021** enthält der **Jahresbericht des BAMF im Bereich Asyl** einen gesonderten Abschnitt zur Thematik Gerichtsverfahren.<sup>22</sup> Dort finden sich Angaben zu **Klagequoten** (S. 65), **anhängigen Gerichtsverfahren** (S. 68) sowie zu Art und Anzahl der **Gerichtsentscheidungen** (S. 66 ff.). Zu vergleichbaren Angaben zu den Jahren **2015 bis 2020** wird auf die jeweiligen Jahresberichte des BAMF verwiesen.<sup>23</sup> Der Jahresbericht für das Jahr 2022 enthält keine Angaben zum Themenbereich Gerichtsverfahren.

Das BAMF führt zusätzlich eine **behördeninterne Gerichtsstatistik** zu den gerichtlichen Entscheidungen über Asylanträge (Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte sowie Bundesverwaltungsgericht). Die letzte veröffentlichte Gerichtsstatistik bezieht sich auf das **Jahr 2020**.<sup>24</sup>

Für **detaillierte Angaben zu Gerichtsentscheidungen in Asylsachen** wird auch auf die Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen hingewiesen, vgl. etwa:

- für das **Jahr 2022** und **Januar bis Mai 2023** BT-Drs. [20/8222](#), S. 34 ff.;
- für das **Jahr 2021** BT-Drs. [20/2309](#), S. 41 ff.;
- für das **Jahr 2020** BT-Drs. [19/28109](#), S. 38 ff.;
- für das **Jahr 2019** BT-Drs. [19/18498](#), S. 45 ff.;
- für das **Jahr 2018** BT-Drs. [19/8701](#), S. 43 ff.;
- für das **Jahr 2017** BT-Drs. [19/1371\(neu\)](#), S. 38 ff.;
- für **Januar bis November 2016** BT-Drs. [18/11262](#), S. 63 ff.;
- für **Januar bis November 2015** BT-Drs. [18/7625](#), S. 69 ff..

Ferner enthält die **amtliche Statistik des Statistischen Bundesamtes** für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit Informationen zu den Arten aller vor den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten geführten Verfahren (Hauptsache- oder Eilverfahren) sowie unter

---

21 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. 20/7833 – , BT-Drs. [20/8222](#), S. 34 ff.

22 Vgl. BAMF, Das Bundesamt in Zahlen 2021 - Modul Asyl, Stand: 20.09.2022, S. 65 ff., abrufbar unter: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtInZahlen/bundesamt-in-zahlen-2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtInZahlen/bundesamt-in-zahlen-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

23 BAMF, Reihe „Das Bundesamt in Zahlen“, jeweils Kapitel 10, abrufbar für die Jahre 2014 bis 2022 unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/BundesamtInZahlen/bundesamtinzahlen-node.html>.

24 BAMF, Gerichtsstatistik 2020, Stand: 29.03.2021, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2021/20210329-am-gerichtsstatistik-2020.html?nn=282388>.



anderem auch zur Art der Erledigung der Verfahren und zu den Sachgebieten, auf die sich die Verfahren bezogen haben. Allerdings enthält die Statistik keine Auswertung der Anzahl und Quote der Aufhebungen oder Änderungen von behördlichen oder erst- beziehungsweise zweitinstanzlichen gerichtlichen Entscheidungen über Asylanträge. Die zuletzt veröffentlichte amtliche Statistik für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit stammt aus dem **Jahr 2021** und bezieht **teilweise auch Daten für die Jahre 2013 bis 2020** ein.<sup>25</sup>

Das **Bundesverwaltungsgericht** veröffentlicht seine Jahresstatistiken selbst und gibt dort auch einen allgemeinen Überblick über die Art der Verfahren und die Art der Erledigung.<sup>26</sup> Darin wird auch auf Verfahren in Asylsachen eingegangen.<sup>27</sup>

Des Weiteren übermittelt die Bundesregierung statistische Angaben zu Asylverfahren und zur Zahl der erstinstanzlichen<sup>28</sup> und endgültigen<sup>29</sup> Entscheidungen über Asylanträge an **Eurostat**.<sup>30</sup>

#### 2.4.3. Schutzquoten

Die „Asylgeschäftsstatistik 01-09/2023“ des BAMF<sup>31</sup> enthält aktuelle Angaben zu den im Jahr 2023 bis zum 30. September 2023 erfolgten Anerkennungen, allerdings ohne Differenzierung nach Herkunftsländern. Zudem gibt das BAMF in seinen Jahresberichten für den Bereich Asyl regelmäßig auch die Höhe und Berechnung der Entscheidungs- und Schutzquoten insgesamt sowie differenziert nach Staatsangehörigkeiten an.<sup>32</sup> Die Angaben des BAMF in den Jahresberichten und der Asylgeschäftsstatistik zur **Gesamtschutzquote** ergeben sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl **aller**

---

25 Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.4 – 2021, Rechtspflege. Verwaltungsgerichte, Stand: 30.08.2022, abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/verwaltungsgerichte-2100240217004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/verwaltungsgerichte-2100240217004.pdf?__blob=publicationFile).

26 Vgl. für die Jahre 2016 bis 2022 Bundesverwaltungsgericht, Das Gericht, Bild- und Informationsmaterial, Zahlen und Fakten zur Rechtsprechung, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/das-gericht/bild-und-informationsmaterial/zahlen-und-fakten>.

27 Vgl. zur jüngsten Jahresstatistik für das Jahr 2022 Bundesverwaltungsgericht, Geschäftsbericht des Bundesverwaltungsgerichts für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022, S. 4, 53 f., abrufbar unter: [https://www.bverwg.de/user/data/media/jahresstatistik\\_2022.pdf](https://www.bverwg.de/user/data/media/jahresstatistik_2022.pdf).

28 Eurostat, Erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge - Jährliche aggregierte Daten, Stand: 17.10.2023, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/TPS00192/default/table?lang=de>.

29 Eurostat, Endgültige Entscheidungen über Asylanträge - Jährliche Daten, Stand: 19.10.2023, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/TPS00193/default/table?lang=de>.

30 Regelmäßig aktualisierte Werte abrufbar im Onlineangebot von Eurostat unter: Databrowser, Bevölkerung und soziale Bedingungen, Migration, Asyl.

31 BAMF, Asylgeschäftsstatistik 01-09/2023, Stand: 09.10.2023, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/Shared-Docs/Anlagen/DE/Statistik/Asylgeschaeftsstatistik/hkl-antrags-entscheidungs-bestandsstatistik-kumuliert-2023.html>.

32 BAMF, Reihe „Das Bundesamt in Zahlen“, abrufbar für die Jahre 2014 bis 2022 unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/Statistik/Asylzahlen/BundesamtInZahlen/bundesamtinzahlen-node.html>.

**(materiellen und formellen) Entscheidungen** über Asylanträge im betreffenden Zeitraum.<sup>33</sup> Die durch das BAMF angegebenen Schutzquoten berücksichtigen **nur die behördlichen Entscheidungen** und nicht die durch Gerichte abgeänderten oder aufgehobenen Entscheidungen.<sup>34</sup>

Die sog. **bereinigte Gesamtschutzquote**, die sich nur auf die durch das BAMF materiell geprüften Asylanträge bezieht (und also nicht die als unzulässig abgelehnten Asylanträge oder sonstigen formellen Entscheidungen umfasst), wird nicht regelmäßig in Berichten durch das BAMF veröffentlicht. Die Bundesregierung hat die bereinigten Gesamtschutzquote aber bezogen auf die Entscheidungen des BAMF ohne Berücksichtigung von Gerichtsentscheidungen (insgesamt und aufgeschlüsselt nach bestimmten Herkunftsländern) in Antworten auf parlamentarische Anfragen angegeben, vgl. insbesondere

- für das **erste Halbjahr 2023** BT-Drs. [20/8222](#), S. 3 ff. Spalte „Quote zu Frage 1b);
- für **2022** die Tabelle auf BT-Drs. [20/5709](#), S. 3 ff. Spalte „Quote zu Frage 1b);
- für **2021** die Tabelle auf BT-Drs. [20/2309](#), S. 3 ff. Spalte „Quote zu Frage 1b);
- für **2020** die Tabelle auf BT-Drs. [19/28109](#), S. 3 ff. Spalte „Quote zu Frage 1b);
- für **2019** die Tabelle auf BT-Drs. [19/18498](#), S. 3 ff. Spalte „Quote zu Frage 1b);
- für **2018** die Tabelle auf BT-Drs. [19/8701](#), S. 4 ff. Spalte „Quote zu Frage 1b);
- für **2017** die Tabelle auf BT-Drs. [19/1371\(neu\)](#), S. 3 ff. Spalte „Quote zu Frage 1b);
- für **2016** die Tabelle auf BT-Drs. [18/11262](#), S. 3 ff. Spalte „Quote zu Frage 1b);
- für **2015** die Tabelle auf BT-Drs. [18/7625](#), S. 3 ff. Spalte „Quote zu Frage 1b).

## 2.5. Rechtsschutz im Asylverfahren

### 2.5.1. Zugang zu effektivem Rechtsschutz

Während des Asylverfahrens **unterrichtet das BAMF die Antragstellenden** frühzeitig in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, über den Ablauf des Verfahrens, **über ihre Rechte und Pflichten** im Verfahren, insbesondere über Fristen und die Folgen einer Fristversäumung, sowie über freiwillige Rückkehrmöglichkeiten (§ 24 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Sind Asylsuchende der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, so ist von Amts wegen bei der Anhörung durch das BAMF ein Dolmetscher, Übersetzer oder sonstiger **Sprachmittler** hinzuzuziehen, der in die Muttersprache des Ausländers oder in eine andere Sprache zu übersetzen

---

33 Vgl. etwa vgl. Das Bundesamt in Zahlen 2022 - Modul Asyl, Stand: März 2023, S. 39, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2022.html?nn=284738>.

34 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – BT-Drs. 20/7833 – , BT-Drs. BT-Drs. [20/8222](#), S. 7 m.w.N.

hat, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann und in der er sich verständigen kann (§ 17 Abs. 1 AsylG).

§ 12a AsylG enthält zudem Bestimmungen für eine **behördenunabhängige Asylverfahrensberatung**. Diese wird vom Bund gefördert (Abs. 1) und soll bereits vor der Anhörung erfolgen und kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden (Abs. 2 Satz 3). Bei der Beratung sind die besonderen Umstände der Asylsuchenden zu berücksichtigen, insbesondere ob diese besondere Verfahrensgarantien oder besondere Garantien bei der Aufnahme benötigen (Abs. 2 Satz 2). Die Träger der Asylverfahrensberatung sind mit Einwilligung der Asylsuchenden auch berechtigt, dem BAMF und bestimmten weiteren staatlichen Stellen personenbezogene Daten zu übermitteln, aus denen hervorgeht, dass die Asylsuchenden besondere Verfahrensgarantien benötigen oder besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme haben (Abs. 3).

Den Bescheiden des BAMF über Asylanträge ist eine **Übersetzung der Entscheidungsformel und der Rechtsbehelfsbelehrung** in einer Sprache beigelegt, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann (§ 31 Abs. 1 Satz 1 AsylG).

Gegen Asylbescheide **findet kein Widerspruchsverfahren** statt (§ 11 AsylG).

In Gerichtsstreitigkeiten nach dem AsylG werden **keine Gerichtskosten** erhoben (§ 83b AsylG). Ferner können Asylsuchende für anfallende Anwaltskosten **Prozesskostenhilfe** beantragen.

Klagen gegen Entscheidungen über Asylanträge haben **nur in** wenigen durch § 75 AsylG **bestimmten Fällen aufschiebende Wirkung**. Die Rechtslage wurde seither nur redaktionell angepasst. So sind mit Wirkung zum 1. Januar 2023 insbesondere die Änderungen des Gesetzes zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren<sup>35</sup> in Kraft getreten. Eine aufschiebende Wirkung der Klage besteht gemäß § 75 Abs. 1 AsylG insbesondere bei Ablehnungen als „einfach unbegründet“ (§ 38 Abs. 1 AsylG) und bei Entscheidungen über den Widerruf oder die Rücknahme von Asylentscheidungen (§ 73 Abs. 7 Satz 1 AsylG), sofern keine Ausnahmen nach § 75 Abs. 2 AsylG eingreifen. In den meisten Fällen haben Klagen keine aufschiebende Wirkung, dazu gehören Ablehnungen als „unzulässig“ (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG, insbesondere Dublin-Entscheidung nach Nr. 1 lit. a), Ablehnungen als offensichtlich unbegründet und Ablehnungen von Folge- und Zweitanträgen. Zu Einzelheiten wird auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 15. März 2019 zum Thema „Rechtsschutz im Asylverfahren“, [WD 3 - 3000 - 036/19](#) verwiesen. Zu weiteren **Besonderheiten im Asylprozessrecht** gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsprozessrecht wird ferner auf den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 11. November 2022 mit dem Titel „Besonderheiten des Asylverfahrensrechts und des Rechtsschutzes gegen ablehnende Asylentscheidungen im Vergleich zum allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht“, [WD 3 - 3000 - 149/22](#) hingewiesen.

---

35 Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren vom 21.12.2022, BGBl. I 2022, S. 2817, vgl. zu nur redaktionellen Änderungen insbesondere zur Änderung von § 75 AsylG die Begründung des Gesetzentwurfs BT-Drs. [20/4327](#), S. 42.

### 2.5.2. Prozesskostenhilfe

Die bereits unter 2.4.2., S. 9 f. genannten **Statistiken des Statistischen Bundesamtes** für den Bereich der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** enthalten auch statistische Angaben zur Gewährung von Prozesskostenhilfe in Asylgerichtsverfahren.<sup>36</sup>

### 2.6. Dauer von Asylverfahren

Zur **Dauer der behördlichen Asylverfahren von der förmlichen Antragstellung bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Asylbescheids** wird auf folgende Angaben der Bundesregierung in Antworten auf parlamentarische Anfragen hingewiesen:

- für **2022** vgl. BT-Drs. [20/6052](#), S. 2 ff. zum Gesamtdurchschnitt und differenziert nach bestimmten Herkunftsländern;
- für **2021** vgl. BT-Drs. [20/940](#), S. 10 ff. zum Gesamtdurchschnitt und differenziert nach bestimmten Herkunftsländern;
- für **2020** vgl. BT-Drs. [19/30711](#), S. 3 f. zum Gesamtdurchschnitt, S. 8 ff. zu Dublin-Verfahren, S. 10 zu Asylverfahren ohne Dublin-Verfahren (jeweils Gesamtdurchschnitt und differenziert nach bestimmten Herkunftsländern);
- für **2019** vgl. BT-Drs. [19/23630](#), S. 5 zum Gesamtdurchschnitt, S. 11 f. zu Dublin-Verfahren, S. 13 f. zu Asylverfahren ohne Dublin-Verfahren (jeweils auch differenziert nach bestimmten Herkunftsländern);
- für **2018** vgl. BT-Drs. [19/13366](#), S. 3 zum Gesamtdurchschnitt und S. 9 zu Dublin-Verfahren (Gesamtdurchschnitt und differenziert nach bestimmten Herkunftsländern);
- für **2017** vgl. BT-Drs. BT-Drs. [18/1631](#), S. 4 zum Gesamtdurchschnitt und zu Durchschnittswerten für bestimmte Herkunftsländer, S. 9 zu Dublin-Verfahren;
- für **2016** vgl. BT-Drs. [18/11262](#), S. 13 zum Gesamtdurchschnitt und zu Durchschnittswerten für bestimmte Herkunftsländer, S. 16 zu Dublin-Verfahren;
- für **2015** BT-Drs. [18/8450](#), S. 15 zum Gesamtdurchschnitt und zu Durchschnittswerten für bestimmte Herkunftsländer.

Informationen zur durchschnittlichen **Dauer von Asylverfahren bis zum unanfechtbaren Abschluss** ergeben sich insbesondere aus folgenden Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen (jeweils Gesamtdurchschnitt und nach bestimmten Herkunftsländern differenzierte Werte):

---

36 Vgl. etwa für 2021 Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.4 – 2021, Rechtspflege. Verwaltungsgerichte, Stand: 30.08.2022, S. 37 und 67, abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/verwaltungsgerichte-2100240217004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publicationen/Downloads-Gerichte/verwaltungsgerichte-2100240217004.pdf?__blob=publicationFile).

- 
- für das **erste Halbjahr 2022** vgl. BT-Drs. [20/6052](#), S. 4 f.;
  - für das **erste Halbjahr 2021** vgl. BT-Drs. [20/940](#), S. 12 f.;
  - für **2020** vgl. BT-Drs. [19/30711](#), S. 4 f.;
  - für **2019** vgl. BT-Drs. [19/23630](#), S. 5;
  - für **2018** vgl. BT-Drs. [19/13366](#), S. 5;
  - für das **erste Halbjahr 2017** vgl. BT-Drs. [18/1631](#), S. 5;
  - für **2016** vgl. BT-Drs. [18/11262](#), S. 14;
  - für **2015** BT-Drs. [18/7625](#), S. 14 ff..

Laut Angaben der Bundesregierung ist bei der Auswertung der durchschnittlichen Dauer bis zum unanfechtbaren Abschluss von Asylverfahren eine Differenzierung nach rechts- oder bestandskräftigen Entscheidungen nicht möglich.<sup>37</sup>

Die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage (BT-Drs. [20/8221](#)) u.a. zur Dauer des behördlichen Verfahrens bis zur Zustellung des Asylbescheids beziehungsweise bis zu einer unanfechtbaren Entscheidung im **ersten Halbjahr 2023** lag zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Sachstandes noch nicht vor.

Auch zur **Verfahrensdauer von Gerichtsverfahren** hat die Bundesregierung Angaben im Rahmen von Antworten auf parlamentarische Anfragen gemacht:

- für das **Jahr 2022** und **Januar bis Mai 2023** vgl. BT-Drs. [20/8222](#), S. 39 zu Erst- und Folgeanträgen, S. 41 ff. zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren (Gesamtdurchschnitt und Durchschnittswerte differenziert nach bestimmten Herkunftsländern),
- für das **Jahr 2021** vgl. BT-Drs. [20/2309](#), S. 43 zu Erst- und Folgeanträgen, S. 44 zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren (Gesamtdurchschnitt und Durchschnittswerte differenziert nach bestimmten Herkunftsländern),
- für das **Jahr 2020** vgl. BT-Drs. [19/28109](#), S. 39 zu Erst- und Folgeanträgen, S. 40 f. zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren (Gesamtdurchschnitt und Durchschnittswerte differenziert nach bestimmten Herkunftsländern),
- für das **Jahr 2019** vgl. BT-Drs. [19/18498](#), S. 47 zu Erst- und Folgeanträgen, S. 48 ff. zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren (Gesamtdurchschnitt und Durchschnittswerte differenziert nach bestimmten Herkunftsländern),

---

37 Vgl. BT-Drs. [20/6052](#), S. 2.

- für das **Jahr 2018** vgl. BT-Drs. [19/8701](#), S. 48 zu Erst- und Folgeanträgen, S. 50 ff. zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren (gesamt und differenziert nach bestimmten Herkunftsländern),
- für das **Jahr 2017** vgl. BT-Drs. [19/1371\(neu\)](#), S. 42 zu Erst- und Folgeanträgen sowie zu Eilanträgen in Dublin-Verfahren (gesamt und differenziert nach bestimmten Herkunftsländern),
- für **Januar bis November 2016** vgl. BT-Drs. [18/11262](#), S. 64 zu Erst- und Folgeanträgen,
- für **Januar bis November 2015** vgl. BT-Drs. [18/7625](#), S. 70 zu Erst- und Folgeanträgen.

Ferner enthält die **amtliche Statistik des Statistischen Bundesamtes** für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit Informationen zu Art und Dauer aller vor den Verwaltungsgerichten und den Oberverwaltungsgerichten geführten Verfahren. Die zuletzt veröffentlichte amtliche Statistik für den Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit stammt aus dem Jahr 2021 und bezieht sich auf **Daten für das Jahr 2021 und teilweise auch auf Daten für die Jahre 2013 bis 2020**.<sup>38</sup>

In den **Jahresstatistiken des Bundesverwaltungsgerichts** werden auch Daten zur Dauer der Verfahren veröffentlicht, allerdings nicht speziell für Verfahren in Asylsachen.<sup>39</sup>

## 2.7. Grund- und Regelleistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz

Die Versorgungsleistungen für Asylsuchende richten sich nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**. Für Einzelheiten wird auf den Sachstand der Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages vom 3. November 2022 mit dem Titel „Fragen zur Situation von Geflüchteten in Deutschland“, [WD 6 - 3000 - 088/22; WD 3 - 3000 - 138/22](#) verwiesen. § 3 AsylbLG regelt die sogenannten **Grundleistungen**. Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf). Zusätzlich werden Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt wie beispielsweise Fahrkarten, Bedarfe für Kultur und Unterhaltung (notwendiger persönlicher Bedarf). Wenn sich die Leistungsberechtigten seit 18 Monaten in Deutschland aufhalten, erhalten diese unter den gesetzlichen Voraussetzungen von § 2 AsylG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII; sog. **Analogleistungen**) anstelle der vorgenannten Grundleistungen.

Das **Statistische Bundesamt** veröffentlicht regelmäßig statistische Angaben zu [Asylbewerberleistungen](#) und geht dabei insbesondere auf **Regelleistungen** an Asylsuchende ein. Gemeint sind damit Grundleistungen und Analogleistungen, die in erster Linie in Form der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ gewährt werden (vgl. Destatis, [Fachserie 13 Reihe 7. Sozialleistungen an Asylbewerber. 2017](#), Stand: 9. Januar 2019, Anhang – Qualitätsbericht, S. 5). Die letzten nach verschiedenen

---

38 Vgl. Destatis, Fachserie 10 Reihe 2.4 – 2021, Rechtspflege. Verwaltungsgerichte, Stand: 30.08.2022, abrufbar unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/verwaltungsgerichte-2100240217004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/verwaltungsgerichte-2100240217004.pdf?__blob=publicationFile). Insbesondere mit Angaben zur Dauer der Verfahren vor den Asylkammern der Verwaltungsgerichte (Hauptsacheverfahren: S. 23 ff.; Eilverfahren: S. 55 ff.) und der Oberverwaltungsgerichte (als Erstinstanz: S. 87 und als Rechtsmittelinstanz: S. 107 ff.).

39 Vgl. die Jahresstatistiken des Bundesverwaltungsgerichts für die Jahre 2016 bis 2022, abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/das-gericht/bild-und-informationsmaterial/zahlen-und-fakten>.

---

Kriterien aufgeschlüsselten Daten beziehen sich auf den Stichtag 31. Dezember 2021, so etwa zu Dauer, Alter und Geschlecht von Regelleistungen<sup>40</sup>. Zu den Vorjahren wird auf folgende Auswertungen verwiesen:

- Statistisches Bundesamt, Fachserie 13 Reihe 7. Sozialleistungen an Asylbewerber. 2017, Stand: 9. Januar 2019, Abschnitt A.1.1.2, S. 9 zur Anzahl der Grundleistungsempfängenden und A1.3, S. 13 zur Dauer des Regelleistungsbezugs, abrufbar unter: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft\\_mods\\_00092695](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00092695);
- Statistisches Bundesamt, Fachserie 13 Reihe 7. Sozialleistungen an Asylbewerber. 2016, Stand: 9. Januar 2018, Abschnitt A.1.1.2, S. 9 zur Anzahl der Grundleistungsempfängenden und A1.3, S. 13 zur Dauer des Regelleistungsbezugs, abrufbar unter: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft\\_mods\\_00071509](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00071509);
- Statistisches Bundesamt, Fachserie 13 Reihe 7. Sozialleistungen an Asylbewerber. 2015, Stand: 24. April 2017, Abschnitt A.1.1.2, S. 9 zur Anzahl der Grundleistungsempfängenden und A1.3, S. 12 zur Dauer des Regelleistungsbezugs, abrufbar unter: [https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft\\_mods\\_00056114](https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00056114).

Zu den Berichtsjahren 2022 und 2023 liegen noch keine Daten vor. Die Daten für 2022 werden voraussichtlich im Dezember 2023 veröffentlicht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Flüchtlinge aus der Ukraine, die kein Asyl, sondern eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG auf Grundlage der Massenzustrom-Richtlinie beantragt oder ausgestellt bekommen haben, seit Juni 2022 anstelle der Leistungen nach dem AsylbLG die auch für deutsche Staatsangehörigen geltenden Sozialleistungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II oder XII (vgl. § 18 AsylbLG, § 74 SGB II, § 146 SGB XII) erhalten.<sup>41</sup>

## 2.8. Änderungen im Asylsystem

Seit 2015 sind zahlreiche **Änderungen im Asylsystem** vorgenommen worden. Im Folgenden wird ein Überblick über die wesentlichen Änderungen gegeben.

---

40 Destatis, Asylbewerberleistungen, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Regelleistungen Deutschland insgesamt nach Altersgruppen, Dauer der Leistungsgewährung und Geschlecht am 31.12.2021 in Deutschland, Stand: 08.03.2023, abrufbar unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Tabellen/10-empf-altersgr-dauer-leist-geschl.html>.

41 Vgl. zum Leistungsbezug Bundesagentur für Arbeit, Berichterstattung zu den Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den deutschen Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende, September 2023, S. 6, abrufbar unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Statistiken/Themen-im-Fokus/Ukraine-Krieg/Generische-Publikationen/Hintergrundinfo-Berichterstattung-Ukraine.pdf?blob=publicationFile>.

### 2.8.1. 2023: Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren

Zuletzt trat mit Wirkung vom **1. Januar 2023** das bereits genannte **Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren** in Kraft.<sup>42</sup> Die Zahl der Asylverfahren und Klageverfahren in Asylsachen war seit 2015 erheblich gestiegen. Zugleich lag die durchschnittliche Dauer der Gerichtsverfahren bei über zwei Jahren. Ein wichtiges Ziel des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes war daher eine Vereinheitlichung der asylrechtlichen Rechtsprechung, eine Entlastung der Verwaltungsgerichte und die Beschleunigung der Gerichtsverfahren.<sup>43</sup> Dies soll insbesondere durch die verstärkte Befassung des Bundesverwaltungsgerichts mit grundsätzlichen Fragen zur Schaffung verlässlicher Prüfungsmaßstäbe erzielt werden. Dabei kann sich das Bundesverwaltungsgericht abweichend vom allgemeinen Verwaltungsprozessrecht im Rahmen von Revisionen nunmehr auch mit Tatsachenfragen befassen (§78 Abs. 8 AsylG). Der Effekt dieser Änderungen soll drei Jahre nach Inkrafttreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz evaluiert werden (§ 78 Abs. 8a AsylG). Weitere Änderungen (und Besonderheiten) des Asylprozessrechts betreffen etwa die Erleichterung von asylgerichtlichen Entscheidungen im schriftlichen Verfahren, wenn die Asylsuchenden anwaltlich vertreten sind (§ 77 Abs. 2 AsylG), Regelungen zur Vermeidung einer Verzögerung von Verfahren durch missbräuchliche Befangenheitsanträge (§ 74 Abs. 3 AsylG) und eine Lockerung des sonst geltenden Zurückverweisungsverbots, so dass Obergerichtspräsidenten Streitigkeiten unter bestimmten Voraussetzungen an die Verwaltungsgerichte zurückverweisen dürfen (§ 79 Abs. 2 AsylG). Zudem sollten die behördlichen Entscheidungskapazitäten des BAMF dadurch entlastet werden, dass die Regelüberprüfung von Asylbescheiden gestrichen wurde und die Widerrufs- und Rücknahmeverfahren stattdessen nur noch anlassbezogen erfolgen (§ 73b AsylG). Ferner wurde eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eingeführt (§ 12a AsylG). Diese soll die „Effizienz von Asylverfahren durch gut informierte Asylsuchende erhöhen und die Qualität der behördlichen Entscheidungen verbessern“.<sup>44</sup> Zugleich soll durch den behördenunabhängigen Charakter die Akzeptanz der Asylsuchenden gegenüber den Entscheidungen über Asylanträge gesteigert werden. Ausdrücklich in das AsylG aufgenommen wurde auch das Recht von Asylsuchenden, sich von Bevollmächtigten oder Beiständen (§ 14 AsylG) zur persönlichen Anhörung vor dem BAMF begleiten zu lassen (§ 25 Abs. 6 Sätze 3 bis 5 AsylG). Neu eingeführt wurde auch die Verpflichtung des BAMF, die Asylsuchenden bei der Entscheidung über Asylanträge über die Rechte und Pflichten zu informieren, die sich aus ihr ergeben (§ 31 Abs. 1 Satz 5 AsylG).

---

42 Vgl. dazu auch den Überblick über die wesentlichen Änderungen bei Deutscher Bundestag, Inneres, Bundestag führt das Chancen-Aufenthaltsrecht ein, 2./3. Lesung, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw45-de-asylgerichtsverfahren-asyl-919598> und dort Unterabschnitt „Gesetzentwurf der Koalition zu Asylverfahren“ sowie die zum Unterpunkt „Anhörung“ verlinkten Sachverständigenstellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren.

43 Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. [20/4327](#), S. 1.

44 Begründung des Gesetzentwurfs, BT-Drs. [20/4327](#), S. 15.



## 2.8.2. Frühere Änderungen des Asylsystems seit 2015

Im Folgenden werden die weiteren wesentlichen Änderungen im AsylG seit 2015 stichpunktartig skizziert:

### – Änderungen im Jahr 2022:

Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022, BGBl. I, S. 760: Sofortzuschläge und Einmalzahlungen auch für Leistungsberechtigte nach AsylbLG;

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 2022, – 1 BvL 3/21 – mit Gesetzeswirkung, BGBl. I, S. 2359: geminderter Regelbedarf für alleinstehende erwachsene Person in Gemeinschaftsunterkünften und Aufnahmeeinrichtungen verstößt gegen Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums; Anordnung einer Übergangsregelung (ohne Minderung gegenüber der Vergleichsgruppe) bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber.

### – Änderungen im Jahr 2021:

Lediglich redaktionelle Änderung durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021, BGBl. I 2021, S. 1810;

Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9. Dezember 2020, BGBl. I 2020, S. 2855: Neuregelung der Ermittlung und Ausgestaltung der Grundleistungen nach dem AsylbLG;

Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) vom 10. März 2021, BGBl. I 2021, S. 335: Einmalzahlung von 150 € auch an Leistungsberechtigte nach AsylbLG.

### – Änderungen im Jahr 2020:

Lediglich redaktionelle Anpassungen durch das Neunundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen vom 9. Oktober 2020, BGBl. I 2020, S. 2075 und die Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020, BGBl. I S. 1328.

### – Änderungen im Jahr 2019:

Einen Überblick über die zahlreichen Änderungen unter anderem im Asylsystem gibt der Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 21. Januar 2020 mit dem Titel „Migrationspaket 2019 und Einstufung sicherer Herkunftsstaaten“, [WD 3 - 3000 - 285/19](#).

---

– **Änderungen im Jahr 2018:**

Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzugs vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342): Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten weiter bis zum 31. Juli 2018 ausgesetzt und zugleich bestimmt, dass ab dem 1. August 2018 der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären Gründen für 1.000 Personen pro Monat gewährt wird;

Gesetz zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (Familiennachzugsneuregelungsgesetz) vom 12. Juli 2018, BGBl. I 2018, S. 1147: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten unter den Voraussetzungen von § 36a AufenthG wieder zugelassen;

Drittes Gesetz zur Änderung des Asylgesetzes vom 4. Dezember 2018, BGBl. I 2018, S. 2250: Einführung von Mitwirkungspflichten anerkannter Schutzberechtigter im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren (§ 73 Abs. 3a, 4 AsylG); keine aufschiebende Wirkung von Klagen gegen Maßnahmen des Verwaltungszwangs (§ 73 Abs. 3a Satz 3, § 75 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

– **Änderungen im Jahr 2017:**

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017, BGBl. I 2017, S. 2780, insbesondere Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Auswertung von Datenträgern Asylsuchender im Asylverfahren (§ 15a AsylG); Bundesländern wird erlaubt zu regeln, dass Asylsuchende verpflichtet sind, in einer bestimmten Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 Abs. 1b AsylG); Erweiterung der Möglichkeiten zum Erlass einer Beschränkung der Aufenthaltsgestattung in konkreten Fällen (§ 59b Nr. 4 AsylG).

– **Änderungen im Jahr 2016:**

Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken (Datenaustauschverbesserungsgesetz) vom 2. Februar 2016: Schaffung eines einheitlichen Ausweises für Asylsuchende und einer Datenbank mit den Daten der Asylsuchenden;<sup>45</sup>

Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016, BGBl. I 2016, S. 390: Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ausgesetzt bis zum 16. März 2018; insbesondere Schaffung der Möglichkeit der Unterbringung von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten in „Besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ mit beschleunigten Asylverfahren sowie Beschränkung ihres Aufenthalts auf den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt (§ 30a AsylG);

Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11. März 2016, BGBl. I 2016, S. 394: Schaffung der Möglichkeit des Ausschlusses der Flüchtlingseigenschaft

---

45 Vgl. dazu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Änderungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts seit Januar 2015 mit den Schwerpunkten Asylpaket I und II, [WD 3 - 3000 - 018/16](#), Sachstand vom 21.01.2016, Abschnitt 3.3., S. 10 ff.

(parallel zu neuen Ausweisungsgründen) nach Ermessen des BAMF, wenn Asylsuchende eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeuten, weil sie wegen vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) vorliegt; bei Rücknahme oder Widerruf von positiven Asylbescheiden aus den vorgenannten Gründen haben Klagen zudem keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 2 Satz 1 AsylG);

Integrationsgesetz vom 31. Juli 2016, BGBl. I 2016, S. 1939: Neustrukturierung des Katalogs der Ablehnung von Asylanträgen als „unzulässig“ (§ 29 AsylG) und Abschaffung der zuvor bestehenden Kategorie der Ablehnung als „unbeachtlich“ (jetzt ebenfalls im Katalog der Ablehnungen als unzulässig); Möglichkeit anderer Behörden, das BAMF zur Durchführung der Anhörung auf körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen von Asylsuchenden hinzuweisen (§ 8 Abs. 1b AsylG); ausnahmsweise Möglichkeit der Durchführung der Anhörung durch andere Behörde als BAMF, wenn eine große Zahl von Personen gleichzeitig um Asyl nachsucht und es dem BAMF dadurch unmöglich wird, die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung durchzuführen (§ 24 Abs. 1a AsylG); Einschränkung des Katalogs der Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1a Abs. 4 und Abs. 5 AsylG); Möglichkeit der Verpflichtung volljähriger, arbeitsfähiger, nicht erwerbstätiger nach AsylbLG Leistungsberechtigter zu Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§5a AsylG) oder zur Teilnahme an Integrationskursen (§5b AsylG); keine aufschiebende Wirkung von Klagen gegen Verwaltungsakte, die die Leistungsbewilligung nach dem AsylbLG aufheben oder die Leistung ganz oder teilweise entziehen (§ 11 Abs. 4 AsylbLG).

#### – Änderungen im Jahr 2015:

Zu den zahlreichen Änderungen im Rahmen der Asylpakete I und II wird auf den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 21. Januar 2016 mit dem Titel „Änderungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts seit Januar 2015 mit den Schwerpunkten Asylpaket I und II“, [WD 3 - 3000 - 018/16](#) verwiesen.

#### 2.8.3. Geplante und aktuell diskutierte Änderungen

Die derzeitige Koalition aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat in ihrem Koalitionsvertrag zahlreiche Vorhaben im Bereich Asyl- und Migrationspolitik angekündigt.<sup>46</sup> Konkret befinden sich derzeit insbesondere folgende Vorhaben in parlamentarischer Beratung oder in Vorbereitung:

---

46 Vgl. Koalitionsvertrag 2021, S. 137 ff., 139 ff., abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>.

- 
- Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 2. Oktober 2023 zur Einstufung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten, BT-Drs. [20/8629](#);<sup>47</sup>
  - Referentenentwurf des BMI für ein Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz).<sup>48</sup> Laut einer Pressemitteilung des BMI<sup>49</sup> betreffen die wesentlichen Änderungen insbesondere eine längere Gültigkeitsdauer von Aufenthaltsgestattungen im Asylverfahren (sechs statt drei Monate) und von Aufenthaltserlaubnissen von subsidiär Schutzberechtigten (drei Jahre statt nur ein Jahr); außerdem Neustrukturierung der Gründe für die Ablehnung von Asylanträgen als offensichtlich unbegründet und Erweiterung um die Fallgruppe der Entscheidungen über Folge- oder Zweit Antrag, sofern ein Folge- oder Zweitverfahren durchzuführen ist, sowie um die Fallgruppe der Einreise entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 8 und 9 des Referentenentwurfs zum AsylG) sowie Erweiterung der Möglichkeiten für Abschiebungshaft und Gewahrsam trotz Asylantragstellung (vgl. § 14 des Referentenentwurfs zum AsylG);
  - Eckpunkte des BMI für weitere Änderungen im Rahmen des sog. „Migrationspakets II“ umfassen laut Medienberichten<sup>50</sup> folgende Änderungen: Asylsuchende, die verpflichtet sind, in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen, sollen künftig nach sechs (bisher neun) Monaten eine Arbeit aufnehmen können; ausgenommen sollen Asylsuchende sein, die aus sicheren Herkunftsländern stammen oder ihre Identität verschleiert haben. Auch Ausreisepflichtigen mit einer sog. Duldung soll im Regelfall die Erwerbstätigkeit erlaubt werden, es sei denn, die Abschiebung steht kurz bevor.
  - Aktuell werden zwischen Bund und Ländern neben der anhaltenden Frage der Verteilung der Kosten für die Unterbringung von Asylsuchenden und Integration insbesondere die Themen

---

47 1. Lesung am 12.10.2023, vgl. die Übersicht zum parlamentarischen Vorgang im Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien von Bundestag und Bundesrat, abrufbar unter: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-bestimmung-georgiens-und-der-republik-moldau-als-sichere/303279>.

48 Abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwurfe/MII1/ref-rueckfuehrungsverbesserungsgesetz.html>.

49 BMI, Pressemitteilung vom 11.10.2023, Begrenzung irregulärer Migration: Neue Regelungen sollen für mehr und schnellere Rückführungen sorgen, abrufbar unter: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/10/ge-entwurf-rueckfuehrungsverbesserung.html;jsessionid=EA48056BB70A59F802154AED869BFEB2.2\\_cid504](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/10/ge-entwurf-rueckfuehrungsverbesserung.html;jsessionid=EA48056BB70A59F802154AED869BFEB2.2_cid504).

50 Vgl. etwa Spiegel, Einigung auf Migrationspaket. Ampel will Abschiebungen vereinfachen, 11.10.2023, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/migration-ampel-will-abschiebungen-vereinfachen-und-asylbewerber-schneller-arbeiten-lassen-a-4eb88d09-6e2f-41b8-8389-20070adf454e>.

Begrenzung der Flüchtlingszahlen, Sachleistungen statt Geldleistung für Asylsuchende sowie eine Verpflichtung Asylsuchender zur Arbeit diskutiert.<sup>51</sup>

### 3. Aufnahmen im Rahmen des Resettlements

Die Anzahl der von Deutschland im Rahmen des Resettlements in den Jahren 2015 bis 2022 aufgenommenen Personen wird insbesondere von **Eurostat** veröffentlicht.<sup>52</sup> Die Angaben dürften sich dabei auf diejenigen Personen beziehen, die im Rahmen des sog. **EU-Resettlements** in Deutschland aufgenommen wurden.<sup>53</sup> Für das Jahr 2023 hat die Bundesrepublik die Aufnahme von insgesamt 6.500 Personen im Rahmen des EU-Resettlementprogramms zugesagt.<sup>54</sup>

Darüber hinaus veröffentlicht **UNHCR** in seinem Onlineangebot Daten zur Gesamtzahl der in Deutschland im Wege des Resettlements mit Hilfe von UNHCR in den Jahren **2015 bis 2022** neuangesiedelten Personen.<sup>55</sup>

Weiterführend wird auf den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 1. Februar 2023 mit dem Titel „Aktuelle Zahlen zum Thema Flucht und Asyl. Asylverfahren, humanitäre Aufnahmen und Schutzgewährung sowie Einnahmen und Ausgaben der

- 
- 51 Vgl. Deutschlandfunk, Vor Treffen im Kanzleramt. Länder pochen auf mehr Geld vom Bund, Stand: 13.10.2023, abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/laender-pochen-auf-mehr-geld-vom-bund-102.html>; Tagesschau, Bund nimmt Länder in die Pflicht, Stand: 4.10.2023, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/migration-asyldebatte-sachleistungen-100.html#:~:text=Vorgesehen%20sind%20hierf%C3%BCr%20monatlich%20182,bereits%20als%20Sachleistungen%20erbracht%20werden> und Landkreistag fordert Arbeitspflicht für Flüchtlinge, Stand: 13.10.2023, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/landkreistag-arbeitspflicht-migranten-100.html#:~:text=Vor%20den%20Beratungen%20meldete%20sich,f%C3%BCr%20alle%20Migranten%20in%20Deutschland>. Vgl. auch die Beschlüsse der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder [sog. Ministerpräsidentenkonferenz] vom 11. bis 13.10.2023 in Frankfurt am Main, abrufbar etwa im Internetauftritt der Landesregierung Hessen unter: [https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2023-10/fluechtlingspolitik\\_von\\_bund\\_und\\_laendern\\_-\\_gemeinsame\\_kostentragung.pdf](https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2023-10/fluechtlingspolitik_von_bund_und_laendern_-_gemeinsame_kostentragung.pdf) sowie die Ergebnisse des Gesprächs von Bundeskanzler Scholz mit Vertretern der Ministerpräsidentenkonferenz und dem Vorsitzenden der CDU am 13.10.2023, zusammengefasst etwa bei Tagesspiegel, Nach dem Migrationsgipfel: Scholz ist sich mit den Ländern fast einig – nicht aber mit Merz, Stand: 14.10.2023, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/nach-dem-migrationsgipfel-scholz-ist-sich-mit-den-landern-fast-einig--nicht-aber-mit-merz-10625575.html>.
- 52 Eurostat, Data Browser, Data Browser, Bevölkerung und soziale Bedingungen, Migration, Asyl, Entscheidungen über Asylanträge und Neuansiedlung, Umgesiedelte Personen - Jährliche Daten, Stand: 21.09.2023, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/TPS00195/default/table?lang=en>.
- 53 Vgl. dazu auch BMI, Resettlement - Neuansiedlung von Schutzbedürftigen, Stand: 2023, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingschutz/resettlement/resettlement-node.html> und BAMF, Resettlement - Humanitäre Aufnahme – Relocation, Stand: 14.02.2023, abrufbar unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingschutz/ResettlementRelocation/resettlementrelocation-node.html>.
- 54 Vgl. BMI, Resettlement - Neuansiedlung von Schutzbedürftigen, Stand: 2023, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingschutz/resettlement/resettlement-node.html>.
- 55 UNHCR, Resettlement Data Finder, Stand: 31.08.2023, abrufbar unter: <https://rsq.unhcr.org/en/#tz7Q>.

---

Bundesrepublik Deutschland“, [WD 3 - 3000 - 155/22](#), Abschnitt 2.2. Humanitäre Aufnahmen und Schutzgewährung außerhalb von Asylverfahren, S. 5 ff. verwiesen.

#### 4. Rückführung

Gemäß einer **Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage** haben sich zum **Stichtag 30. Juni 2023** laut Ausländerzentralregister 279.098 vollziehbar ausreisepflichtige Personen in Deutschland aufgehalten.<sup>56</sup> Die Bundesregierung erläuterte ergänzend:

„Darunter waren 171.210 Personen, bei denen im AZR ein abgelehnter Asylantrag gespeichert war. 224 768 der Ausreisepflichtigen waren geduldet. Es ist darauf hinzuweisen, dass die im AZR gespeicherte Asylablehnung nicht ursächlich für die bestehende Ausreisepflicht sein muss, da diese grundsätzlich gespeichert wird, bis die Voraussetzungen für ihre Löschung gegeben sind (vgl. § 36 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister [AZRG]), und damit ggf. längere Zeit zurückliegen kann.“

In den regelmäßig veröffentlichten Statistiken des BAMF wird zwar auch die Zahl der Ablehnungen von Asylanträgen angegeben. Allein aus dieser Angabe geht allerdings nicht hervor, in wie vielen Fällen die Ablehnung unter den Voraussetzungen von §§ 34, 34a Asylgesetz (AsylG) mit der Androhung beziehungsweise Anordnung der Abschiebung (als Rückführungsentscheidung) verbunden wurde. Zudem geben die Statistiken des BAMF zu Asylverfahren keinen Aufschluss darüber, ob Duldungsgründe vorliegen, weil die Abschiebung trotz grundsätzlich bestehender Ausreisepflicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (§ 60a ff. AufenthG). Ferner enthalten die Statistiken des BAMF zum Asylverfahren keine Aussage zu Rückkehrentscheidungen bezüglich Personen, die keinen Asylantrag gestellt haben.

Die Bundesregierung übermittelt ferner regelmäßig Daten zur Anzahl der von Deutschland getroffenen Rückführungsentscheidungen an **Eurostat**.<sup>57</sup> So sind im **Jahr 2023** im ersten Quartal 9.905 und im 2. Quartal 10.600 Rückführungsentscheidungen ergangen.<sup>58</sup>

Aus der jüngst veröffentlichten Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage wird die Gesamtzahl der bis Ende Juli 2023 aus Deutschland erfolgten Abschiebungen mit 9.185 angegeben (davon 6.176 in das Heimatland).<sup>59</sup>

---

56 BT-Drs. [20/8280](#), S. 12; vgl. zur den Monaten Januar bis Mai 2023 BT-Drs. [20/8340](#), S. 4.

57 Vgl. zu den Gesamtjahresdaten für die Jahre 2013 bis 2022 Eurostat, Data Browser, Data Browser, Bevölkerung und soziale Bedingungen, Migration, Gesteuerte Migration, Durchsetzung der Zuwanderungsgesetzgebung, Zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatenangehörige - Jährliche Daten (gerundet), Stand: 11.05.2023, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR\\_EIORD/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR_EIORD/default/table?lang=de).

58 Vgl. Eurostat, Data Browser, Data Browser, Bevölkerung und soziale Bedingungen, Migration, Gesteuerte Migration, Durchsetzung der Zuwanderungsgesetzgebung, Zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatenangehörige nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht- Vierteljährliche Daten (gerundet), Stand: 11.05.2023, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR\\_EIORD1/default/table?lang=de](https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/MIGR_EIORD1/default/table?lang=de).

59 BT-Drs. [20/8347](#), S. 35; vgl. zur den Monaten Januar bis Juni 2023 BT-Drs. [20/8340](#), S. 2.

In einer weiteren Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage finden sich ferner **Angaben zur Anzahl der Abschiebungen aus Deutschland** für die Jahre **2015 bis 2022**.<sup>60</sup> Bezogen auf die im Jahr 2021 abgeschobenen 11.982 Personen hat die Bundesregierung ergänzend erläutert, dass statistisch nicht erfasst werde, in welchem Umfang die betroffenen Personen zuvor einen Antrag auf Asyl gestellt haben.<sup>61</sup>

## 5. Grenzüberwachungsmechanismen

Soweit die Bundesländer nicht im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnehmen, obliegt der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz) der **Bundespolizei** (§ 2 BPolG). Die Bundespolizei gehört zum Geschäftsbereich des BMI (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BPolG) und untersteht dessen Rechts- und Fachaufsicht. Das BMI und die Bundespolizei als nachgeordnete Behörde unterliegen der parlamentarischen sowie der gerichtlichen Kontrolle.

Zu den Aufgaben des Grenzschutzes gehören gemäß § 2 Abs. 2 BPolG die polizeiliche Überwachung der Grenzen sowie die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere und der Berechtigung zum Grenzübertritt, der Grenzfehndung und der Abwehr von Gefahren. Im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern umfasst der Grenzschutz auch die Abwehr von Gefahren im Zusammenhang mit dem Grenzübertritt.

Drittstaatsangehörige benötigen grundsätzlich ein Visum zur **Einreise** (§ 4 Abs. 1 AufenthG), sofern nicht Ausnahmen greifen. Ein Schengen-Visum berechtigt etwa zum Aufenthalt von bis zu 90 Tagen im gesamten Schengen-Raum. Drittstaatsangehörige sowie Staatsangehörige von Schengen Staaten müssen zudem einen gültigen Pass oder Passersatz mit sich führen. Die Ein- und Ausreise zwischen den sog. **Schengen-Staaten**, zu denen Deutschland gehört und von denen Deutschland umgeben ist, ist allerdings grundsätzlich **kontrollfrei**.<sup>62</sup> Bei der **Einreise aus Drittstaaten** (auf dem Luft- oder Seeweg), die nicht zu den Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens gehören, findet eine **Grenzkontrolle** statt. **Ausnahmsweise** können auch nach dem Schengener Abkommen bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit für einen begrenzten Zeitraum **Kontrollen an Binnengrenzen des Schengen-Raums** durchgeführt werden.<sup>63</sup> Auf Grundlage von Anordnungen des früheren Bundesministers und der aktuellen

---

60 BT-Drs. [20/5795](#), S. 39.

61 BT-Drs. [20/765](#), S. 23.

62 Vgl. Bundespolizei, Kontrollfreie Ein- und Ausreise zwischen den Schengen-Staaten, Stand: 2023, abrufbar unter: [https://www.bundespolizei.de/Web/DE/01Sicher-auf-Reisen/05Einreise-Aufenthalt/01Kontrollfreie-Ein-und-Ausreise-Schengenstaaten/Kontrollfreie-Ein-und-Ausreise-Schengenstaaten\\_node.html](https://www.bundespolizei.de/Web/DE/01Sicher-auf-Reisen/05Einreise-Aufenthalt/01Kontrollfreie-Ein-und-Ausreise-Schengenstaaten/Kontrollfreie-Ein-und-Ausreise-Schengenstaaten_node.html).

63 Vgl. Auswärtiges Amt, Schengener Übereinkommen, Stand: 07.03.2023, abrufbar unter: [https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/schengen/207786#content\\_8](https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/schengen/207786#content_8).

---

Bundesministerin des Innern und für Heimat werden seit 2015 an den Binnengrenzen zu **Österreich** Kontrollmaßnahmen auf Grundlage von Art. 25 Schengener Grenzkodex durchgeführt.<sup>64</sup>

Mit Wirkung zum 16. Oktober 2023 hat die Bundesinnenministerin zudem temporäre Binnengrenzkontrollen an den Landgrenzen zu **Polen, Tschechien** und zur **Schweiz** zunächst bis zum 15. November 2023 angeordnet.

Unterhalb der Schwelle von Binnengrenzkontrollen finden zudem lageabhängige Polizeikontrollen im Grenzgebiet zu **Polen** und **Tschechien** auf Grundlage von Art. 23 Schengener Grenzkodex insbesondere in Form der sog. Schleierfahndung statt.<sup>65</sup> Diese wurden seit 27. September 2023 in Form von flexiblen Schwerpunktkontrollen an den Schleuserouten intensiviert.<sup>66</sup>

Zur Problematik von Zurückweisungen von Asylsuchenden an Binnengrenzen des Schengen-Raums wird auf die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages vom 26. September 2023 zum Thema „Fragen zum Konzept der sicheren Drittstaaten im deutschen und europäischen Asylrecht“, [WD 3 - 3000 - 095/23](#), S. 16 ff. und die dort aufgeführten weiteren Arbeiten verwiesen.

\* \* \*

---

64 Vgl. zu Art und Umfang dieser Kontrollmaßnahmen die erst kürzlich veröffentlichte Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage, BT-Drs. [20/8274](#).

65 Vgl. BT-Drs. [20/8274](#), S. 20.

66 Vgl. BMI, Bundesinnenministerin Nancy Faeser ordnet flexible Schwerpunktkontrollen an den Schleuserouten an den Grenzen zu Polen und Tschechien an, Pressemitteilung vom 27.09.2023, abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/09/flexible-schwerpunktkontrollen.html>.